



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 26

Schlieben, den 20. Mai 2016

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Hohenbucko sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Stadt Schlieben mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)	Seite 4
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 5
Das Ordnungsamt informiert	Seite 5
Freie Stellen im Bundesfreiwilligendienst	Seite 5
Aufgrund der Veranstaltung „Tag der Bundeswehr“ in Schlieben am 11.06.2016 werden zur Sicherung des Verkehrs folgende Straßen voll gesperrt	Seite 5
Die Kämmerei informiert	Seite 5
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 7
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Hohenbucko sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 20.04.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 07.-04./2016

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die Gemeinde Fichtwald.

Beschluss Nr. 08.-04./2016

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss Nr. 09.-04./2016

zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Kommunalin- vestitionsförderungsgesetz

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

Beschluss Nr. 10.-04./2016

zur Aufgabenübertragung für das Projekt „Kommunaler Windpark“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald überträgt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beteiligung am Projekt „Kommunaler Windpark“ auf das Amt Schlieben.

Beschluss Nr. 11.-04./2016

zur Aufgabenübertragung für die Beantragung und Erarbei- tung eines Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald überträgt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beantragung von Fördermitteln und zur Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben.

Beschluss Nr. 12.-04./2016

zum Verkauf eines in der Gemarkung Stechau liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Verkauf eines in der Gemarkung Stechau liegenden Flurstückes abzulehnen.

Beschluss Nr. 13.-04./2016

zum Abschluss eines Grundstückstauschvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Abschluss eines Grundstückstauschvertrages.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 21.04.2016, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 01.-04./2016

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die Gemeinde Kremitzau.

Beschluss Nr. 02.-04./2016

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss Nr. 03.-04./2016

zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Kommunalin- vestitionsförderungsgesetz

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

Beschluss Nr. 04.-04./2016

zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruch- nahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Zwergenland“ der Gemeinde Kremitzau, Ortsteil Kolochau (Kita-Gebüh- rensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Zwergenland“ in der Gemeinde Kremitzau, Ortsteil Kolochau (Kita-Gebührensatzung) vom 24.04.2008 mit deren Änderung vom 27.03.2013.

Beschluss Nr. 05.-04./2016

zur Wahl eines Vertreters der Gemeinde Kremitzau in den Kindertagesstättenausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau legen fest, die Wahl offen durchzuführen. Herr Claus wird einstimmig als Mitglied in den Kindertagesstättenausschuss gewählt.

Beschluss Nr. 06.-04./2016

zur Wahl eines stellvertretenden Vertreters der Gemeinde Kremitzau in den Kindertagesstättenausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau legen fest, die Wahl offen durchzuführen. Herr Gräfe wird einstimmig als stellvertretendes Mitglied in den Kindertagesstättenausschuss gewählt.

Beschluss Nr. 07.-04./2016

zum Ausbau des Weges „Polzen - Kremitz“ als Waldbrand- schutzweg

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Polzen - Kremitz“ als Waldbrandschutzweg.

**Beschluss Nr. 08.-04./2016
zum Ausbau des Weges „Malitschkendorf - L69 (Wiederauer Weg)“ als Waldbrandschutzweg**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Malitschkendorf - L69 (Wiederauer Weg)“ als Waldbrandschutzweg.

**Beschluss Nr. 09.-04./2016
zur Aufgabenübertragung für das Projekt „Kommunaler Windpark“**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau überträgt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beteiligung am Projekt „Kommunaler Windpark“ auf das Amt Schlieben.

**Beschluss Nr. 10.-04./2016
zur Aufgabenübertragung für die Beantragung und Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau überträgt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beantragung von Fördermitteln und zur Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben.

**Beschluss Nr. 11.-04./2016
zur Vergabe von Ingenieurleistungen für den Ersatzneubau Brücke über die Kremitz an der Verbindungsstraße Malitschkendorf - Kolochau**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Ingenieurleistungen für den Ersatzneubau Brücke über die Kremitz an der Verbindungsstraße Malitschkendorf - Kolochau.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 28.04.2016, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

**Beschluss Nr. 08.-04./2016
zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2016**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die Gemeinde Hohenbucko.

**Beschluss Nr. 09.-04./2016
zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschluss Nr. 10.-04./2016
zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes.

**Beschluss Nr. 11.-04./2016
zur Aufgabenübertragung für das Projekt „Kommunaler Windpark“**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko überträgt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beteiligung am Projekt „Kommunaler Windpark“ auf das Amt Schlieben.

**Beschluss Nr. 12.-04./2016
zur Aufgabenübertragung für die Beantragung und Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko überträgt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beantragung von Fördermitteln und zur Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben.

**Beschluss Nr. 13.-04./2016
zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße im OT Proßmarke“**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße im OT Proßmarke“.

**Beschluss Nr. 14.-04./2016
zum Verkauf eines in der Gemarkung Hohenbucko liegenden Grundstücks**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen den Verkauf eines in der Gemarkung Hohenbucko liegenden Grundstücks abzulehnen.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 03.05.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 12 Stadtverordnete teilnahmen

**Beschluss Nr. 08.-05./2016
zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2016**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die Stadt Schlieben.

**Beschluss Nr. 09.-05./2016
zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschluss Nr. 10.-05./2016
zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes.

**Beschluss Nr. 11.-05./2016
zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Stadt Schlieben mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Stadt Schlieben mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung).

**Beschluss Nr. 12.-05./2016
zur Aufgabenübertragung für das Projekt „Kommunaler Windpark“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließen gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beteiligung am Projekt „Kommunaler Windpark“ auf das Amt Schlieben zu übertragen.

Beschluss Nr. 13.-05./2016**zur Aufgabenübertragung für die Beantragung und Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe zur Beantragung von Fördermitteln und zur Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes auf das Amt Schlieben zu übertragen.

Beschluss Nr. 14.-05./2016**zur Vergabe von Elektroleistungen für die teilweise Erneuerung der Straßenbeleuchtung einschließlich Umrüstung auf LED im OT Jagsal**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Elektroleistungen für die teilweise Erneuerung der Straßenbeleuchtung einschließlich Umrüstung auf LED im OT Jagsal.

Beschluss Nr. 15.-05./2016**zur Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Neubau einer Buswendeschleife in der Bahnhofstraße in Schlieben“**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Neubau einer Buswendeschleife in der Bahnhofstraße in Schlieben“.

Beschluss Nr. 16.-05./2016**zur Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Bühne - Langer Berg in Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Bühne - Langer Berg in Schlieben.

Beschluss Nr. 17.-05./2016**zum Kauf eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Kauf eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 18.-05./2016**zum Verkauf eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Verkauf eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 19.-05./2016**zum Verkauf eines in der Gemarkung Wehrhain liegenden Flurstücks**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Verkauf eines in der Gemarkung Wehrhain liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 20.-05./2016**zum Abschluss eines Pachtvertrages**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages.

Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Stadt Schlieben mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014

(BVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 /GVBl. I/14 Nr.32) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Winterdienstgebührensatzung gilt für die Stadt Schlieben und deren Ortsteile.

§ 2**Gegenstand der Gebühren**

Die Stadt Schlieben erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG für das Land Brandenburg.

§ 3**Gebührenschildner/-pflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 4 voll gebührenpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4**Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (Berechnungsfaktor), die durch die Straße erschlossen sind.

Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf bzw. abgerundet.

Ist die zweite Stelle hinter dem Komma fünf und größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf, so wird abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt 0,11 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors.

(3) Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Kosten des Winterdienstes der vergangenen zwei Haushaltsjahre.

(4) Soweit die zu vereinnahmenden Gesamtgebühren 6.000,00 EUR nicht übersteigen, werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig erhoben.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 EUR bis 1000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schlieben, den 03.05.2016

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

23. Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Schlieben

Am Samstag, dem 04.06.2016 findet der 23. Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Schlieben statt. Gastgeber ist in diesem Jahr die Freiwillige Feuerwehr Kolochau.

Der Amtsausscheid beginnt um 13.00 Uhr mit dem Eröffnungsschuss auf dem Festplatz in Kolochau.

Es gehen ca. 45 Mannschaften an den Start, um ihr Können unter Beweis zu stellen.

Gestartet wird in 4 Wertungsgruppen, Jugendaltersklasse I und II sowie Frauen und Männer.

Der Tag klingt im Anschluss mit einem gemütlichen Beisammensein aus.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Ordnungsamt

Freie Stellen im Bundesfreiwilligendienst

Das Amt Schlieben bietet verschiedene Bundesfreiwilligendienstplätze im Amtsbereich an.

Freie Stellen sind im Bauhof, der Schule, im Hort- und Kulturbereich, im Drandorfhof und in Kindertagesstätten zu besetzen. Entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden erhalten Sie ein anteiliges Taschengeld ausgezahlt und sind bei der Renten-,

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung angemeldet. Sollten Sie Interesse am Bundesfreiwilligendienst haben, sprechen Sie in der Amtsverwaltung unter der Telefon-Nr. 035361 35612 o. 22 vor oder richten eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und einer Kopie des letzten Schul- oder Berufszeugnisses an das

Amt Schlieben
Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben.

Nähere Informationen zum Bundesfreiwilligendienst sind auf der Internetseite www.bundesfreiwilligendienst.de veröffentlicht.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der Veranstaltung „Tag der Bundeswehr“ in Schlieben am 11.06.2016 werden zur Sicherung des Verkehrs folgende Straßen voll gesperrt

ab **08.06.2016**, 07:00 Uhr bis **13.06.2016**, 16:00 Uhr

- Ernst-Legal-Platz

ab **10.06.2016**, 19:00 Uhr bis **12.06.2016**, 18:00 Uhr

- Markt ab Herrenstraße
- Straße zwischen Ernst-Legal-Platz und Kirche
- Ritterstraße, Herrenstraße

ab **11.06.2016**, 8:00 bis 22:00 Uhr

- Lindenstraße
- Lange Straße bis Ernst-Legal-Platz
- Martinstraße ab Ende Ernst-Legal-Platz bis B 87 und ab B 87 bis Am Weinberg
- Bahnhofstraße und Am Bahnhof

ab **11.06.2016**, 5:00 Uhr bis voraussichtlich **12.06.2016**, 5:00 Uhr

- B 87 Ortsdurchfahrt Schlieben in beide Richtungen
Für Pkw der B 87, wird über die L 68 – L 681 – L 691 und für Lkw über die L 704 bis Lebusa und weiter auf der L 70 sowie entgegengesetzt umgeleitet.

Weiterhin besteht am 11.06.2016 in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr Parkverbot in der Lindenstraße, Ritterstraße, Lange Straße, Martinstraße, Bahnhofstraße, Markt, Kleiner Markt und am Ernst-Legal-Platz.

Zufahrtsgenehmigungen (Passierscheine), die eine Zufahrt bis auf das Grundstück genehmigen, sind ab sofort im Drandorfhof und im Amt Schlieben erhältlich.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ordnungsamt

Die Kämmerei informiert

Zahlungserinnerung für die 2. Rate Grundsteuern

Alle Steuerpflichtigen, die **keine** Einzugsermächtigung zur Abbuchung ihrer Grundsteuern erteilt haben, möchten wir hiermit an die Zahlung der 2. Rate erinnern.

Der Zahlungstermin ist der 15.05.2016.

Säumige Zahlern weisen wir erneut darauf hin, dass für die rückständigen Beträge Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

Mit der Nutzung des Bankeinzugsverfahrens ersparen Sie sich die Terminüberwachung und zusätzliche Kosten.

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf **angeboten**:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärme gedämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D
Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärme gedämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.315 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.415 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unter-

schiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei der drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum
Grundstücksgröße: 722 m²
Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebenglass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen
Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet
Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)
Grundstücksgröße: 434 m²
Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m² in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 16.06.2016, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Die Jagdgenossenschaft Wiepersdorf (Elbe-Elster) teilt mit

Die Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2015/2016 erfolgt am **29.05.2016** in der Zeit von **9.30 bis 12.00 Uhr** im **Gemeindehaus Wiepersdorf**, Wildenauer Weg.
Laut § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Wiepersdorf sind eingetretene Änderungen durch Eigentumswechsel dem Vorstand vom Erwerber anzuzeigen und durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Sandmann
Jagdvorsteherin

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.
Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Moienmarkt 2016 - „Passierscheine“ für Anwohner

Der 423. Moienmarkt 2016 rückt immer näher. Bevor im Juni das detaillierte Programm veröffentlicht wird, möchten wir Ihnen heute bereits einige Informationen zukommen lassen.



Wie im letzten Jahr wird es für die Anwohner des Festgeländes wieder möglich sein, für sich und besuchende Angehörige, Zufahrtsgenehmigungen zu erwerben. Diese sind ab dem 06.06.2016 in der Touristikinformation auf dem Drandorfhof erhältlich. Anfang Juni beginnt auch der Vorverkauf der traditionellen Schleifen, welche wieder an einer Tombola teilnehmen. Auch in diesem Jahr wird es wieder attraktive Preise geben.

Beim Erwerb der Schleifen im Vorverkauf erhält jeder wieder zwei Einlassbänder, eines für den Freitag und eines für den Samstag. Die Preise gestalten sich wie im letzten Jahr - im Vorverkauf bezahlt der Besucher 5,00 EUR für das gesamte Wochenende. An den Abendkassen (Freitag ab 18:00 Uhr, Samstag ab 17:00 Uhr) werden je Abend 5,00 EUR für den jeweiligen Tag bzw. Nacht kassiert. Aktualisierte Angaben zum Programm und weitere Informationen finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.moienmarkt.de und in der Tagespresse sowie Flyer zum 423. Moienmarkt.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Facebook-Seite des Schliebener Moienmarkt- und Kulturvereins.

Natürlich gibt es noch viele weitere Programmhilights, lassen Sie sich überraschen. Freuen wir uns schon jetzt auf einen schönen und attraktiven Moienmarkt mit vielen Besuchern und einem großen Festumzug anlässlich des 400-jährigen Jubiläums zur Verleihung des Stadtrechts!

423. Schliebener Moienmarkt vom 1. bis 3. Juli 2016



Für die im Nachgang aufgeführten Veranstaltungen, suchen die Organisatoren noch mutige Mitstreiterinnen und Mitstreiter.

Moienwahl in Schlieben am Sonnabend, dem 2. Juli 2016

Zum diesjährigen Moienmarkt laden wir alle jungen Mädchen und Frauen ein, sich um den Titel „Schliebener Moie“ zu bewerben. Eine aufregende Amtszeit mit vielen interessanten Veranstaltungen und Begegnungen erwartet die Siegerin.

Neben zahlreichen interessanten Veranstaltungen, an denen Sie als Moie teilnehmen werden, um Schlieben und seine Umgebung zu präsentieren, winken auch in diesem Jahr wieder attraktive Geld- und Sachpreise für alle Teilnehmerinnen.

Um sich als Moie bewerben zu können, sollten die jungen Mädchen und Frauen folgende Voraussetzungen mitbringen:
-> 16 bis 35 Jahre jung
-> Wohnort im Amtsbereich Schlieben oder Schulbesuch in Schlieben.

Die diesjährige Moienwahl findet am Samstag, 2. Juli 2016, um 15:00 Uhr auf der Stadtbühne statt. Es werden moderne und historische Aufgabenstellungen verknüpft.

Anmeldungen nimmt sehr gern das Kulturamt Schlieben unter der Telefonnummer 035361 35627 entgegen.

Maxi-Play-back-Show am Sonnabend, dem 3. Juli 2016 - Anmeldungen bitte mit Angabe der E-Mail-Adresse

Unser absolutes Highlight zum Moienmarkt - die Maxi-Play-back-Show!

Mit viel Liebe zum Detail wird diese von den beteiligten Künstlern vorbereitet. Weitere Künstler sind herzlich willkommen. Einmal der beliebte Star von früher sein und in seine Rolle schlüpfen! Ob Band oder Einzelkünstler - nur Mut und die Talente gezeigt! Wir suchen sie wieder - die vielen Stars im Verborgenen! Also, wer hat wieder Lust die Maxi-Play-back-Show zum diesjährigen Moienmarkt durch originelle und witzige Beiträge zu bereichern? Spaß und Applaus sind garantiert!

Das zahlreiche Publikum trifft seine berühmten Stars am Samstag, 2. Juli 2016, 19:00 Uhr, auf der Stadtbühne.

Anmeldungen hierfür bitte an Angela Unger, E-Mail: unger_schlieben@hotmail.com, Tel.: 035361 80881, Fax: 035361 81146. **Bitte nicht vergessen: bei Anmeldung neben den eigenen Namen auch den Namen der Künstler, mögliche Titel und eine E-Mail-Adresse angeben**, da dieses an den zuständigen Techniker weiter geleitet wird. Geheimhaltung bis zum Schluss ist garantiert. Absprachen zu Details betreffs der Moderation trifft der Techniker selbst mit den Künstlern. Gern können Anmeldungen auch an das Kulturamt Schlieben unter der Telefonnummer 035361 35627 gegeben werden.

Schlieben sucht den Superstar am Sonntag, dem 3. Juli 2016

Wo sind sie - die Schliebener Sternchen? Auch unter den Kindern gibt es zahlreiche Talente, die gern mal ihre Idole imitieren wollen. Ob Sunrise Avenue, ob Rihanna oder Lady Gaga - ihr könnt es! Wann? Auf dem Schliebener Moienmarkt! Eure Fans erwarten euch!

Welche jungen Talente aus dem Schliebener Land haben wieder Lust zum diesjährigen Moienmarkt ihr Können zu zeigen? Wir erinnern uns sehr gern an die authentischen Auftritte von Lady Gaga und Helene Fischer und den vielen anderen, sodass die Fans schon auf die nächsten Auftritte auf der Stadtbühne zum diesjährigen Moienmarkt am Sonntag, 3. Juli 2016, um 16:30 Uhr gespannt sind und wieder jubeln werden, wenn es wieder heißt: „Schlieben sucht den Superstar“.

Anmeldungen nehmen sehr gern die Mitarbeiterinnen des städtischen Hortes unter der Telefonnummer 035361 561 bzw. auch der Hort in Hohenbucko oder das Kulturamt Schlieben unter der Telefonnummer 035361 35627 entgegen.